

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.  
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3  
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Infektionspreis  
Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Nonpareillezelle 60 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

## Geschichtskalender: 31. Juli bis 6. August.

- 1. August 1898: Der Brauereiarbeiterverein in Bremen schließt sich dem Verband an.
- 1. August 1898: Einführung von Krankenunterstützung im Verband der Brauereiarbeiter.
- 1. August 1922: Verbandsstiftel: Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands.
- 3. August 1909: Vereinbarung des Verbandes mit Spitzenarbeiterorganisation der Brauereien betr. Schutz der Brauereiarbeiter gegen die Folgen der Brausteuererhöhungen.

4. August 1917: Verbandsfunktionärskonferenz in Weimar. Beiträge um 10 Pf. erhöht.

### Im Monat August.

- 1889: Gründung der Ortsvereine Tegel, Merseburg, Alleben, Nürnberg, Barmen, Berlin, Flensburg des Müllerverbandes.
- 1894: Rappler tritt eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen an, die er als Redakteur zuditiert erhalten hatte.
- 1895: „Müllerzeitung“ und „Biene“, letztere das Organ des Konditorenverbandes, werden zur „Einigkeit“ vereinigt.
- 1896: Boykott über die Erzeugnisse der Bülberger Mühle in Halle a. d. S.

## Lohnproblem, Kaufkraft, Gewerkschaftskampf.

Durch die diesjährige Tagung der Gesellschaft für soziale Reform ist das seit langem zur Diskussion stehende Thema: Lohnproblem und Kaufkraft erneut angetrieben worden. Allerdings ist auch diese Tagung vorübergegangen, ohne daß es zu einer Lösung dieser Frage gekommen wäre. Das Problem, von dem ja schließlich abhängen wird, ob die gute Konjunktur der deutschen Wirtschaft weiter entwickelt oder bald wieder in eine Flaute umschlagen wird, ist heute ungeheuer kompliziert geworden. Früher war die Frage des Lohnes eine einfache Angelegenheit der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit um die Verteilungsquote der Sozialprodukte. Die jeweiligen Kräfteverhältnisse entschieden die Lage. Gewiß war auch schon früher der Lohnstandard eine eminent wichtige Angelegenheit der Volkswirtschaft, ohne daß dieses Moment im Lohnkampf besonders betont wurde, und der Lohnstandard beeinflusste auch früher schon den Stand und den Verlauf der Konjunktur. Aber längst nicht in dem Maße, wie dies heute infolge ganz anderer sozialer Zusammensetzung der Bevölkerung der Fall ist. Früher gab es noch erhebliche Schichten, deren Kaufkraft stabil blieb, ganz gleich wie die Lohnkämpfe ausgingen. Und die Kaufkraft dieser Schichten garantierte doch im allgemeinen eine gewisse Stabilität der Konjunktur. Heute sind diese Schichten durch Krieg und Inflation proletarisiert und richtet sich ihre Kaufkraft auch nach dem allgemeinen Lohnstandard. Durch diese soziale Umschichtung ist nunmehr das Lohnproblem zu einer großen volkswirtschaftlichen Angelegenheit geworden. Vom Lohnstandard ist die jeweilige Dauer und Tiefe der Konjunktur abhängig geworden.

Leider wird dies in den alten privilegierten Wirtschaftskreisen immer noch nicht eingesehen. Statt den jetzigen Konjunkturaufschwung durch entsprechende Maßnahmen weiter zur Entwicklung zu bringen, macht man das gerade Gegenteil. Der erhöhte Beschäftigungsgrad der Industrie verbürgt die Verbilligung des Einzelproduktes. Statt diese Tendenz durch eine Verbilligungsaktion weiter zur Entwicklung zu bringen, sieht man nach alter Methode eine Steigerung der Preise.

In unzähligen Reisen haben Vertreter der deutschen Industrie die amerikanischen Verhältnisse studiert, aber anscheinend hat keiner der Herren die großen Zusammenhänge gesehen, auf denen nun die seit Jahren währende große amerikanische Konjunktur beruht: Preisverbilligung, Lohnerhöhung, Kaufkraftsteigerung, volle Ausnutzung der vorhandenen Industrieanlagen, weitere Preisherabsetzung.

Ueberaus interessant und zugleich lehrreich, wie der amerikanische Industriegeist gegenüber dem deutschen auf Konjunkturtriebe reagiert, waren die Ausführungen des Vertreters der Vereinigten Staaten auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz, des Großbankiers Robinson.

„Die Vereinigten Staaten“, so erklärte Robinson leitend, „sind verhältnismäßig wohlhabend infolge der schlechthin beträchtlichen Kaufkraft jedes einzelnen Bürgers. Die Preisverbilligung zugunsten des Verbrauchers ist durchgeführt worden durch Verbesserungen in der Geschäftsführung, durch die Ausmerzungen der Verlustquellen und besonders durch die zunehmende Erzeugung des Handbetriebes durch den Maschinenbetrieb und durch den offenen und freien wechselseitigen Austausch der Erfahrungen und eingeschlagenen Wege.“

Anfangs waren die Arbeiter in mehr oder minder versteckter Weise der zunehmenden Mechanisierung abgeneigt. Aber die Arbeitgeber, weit entfernt davon, die Preisverbilligung, also das Ergebnis scharfen Wettbewerbs, durch Lohnherabsetzungen auszugleichen, waren vielmehr bemüht,

das Lohnniveau zu heben und sich aller Verbesserungen der Geschäftsführung zu bedienen ebenso wie die Ingebrauchnahme von Maschinen, um die Selbstkosten herabzudrücken. Die Arbeitnehmer begannen von da ab allmählich zu begreifen, daß sie selbst einen Teil des Geldes, das auf diese Weise (durch Rationalisierung nämlich) erspart worden war, erhielten; heute haben wir die überraschende Tatsache: Man sieht die Arbeitnehmer sich infolge der Verbesserungen beglückwünschen und zur Weiterführung von Verbesserungen beitragen.

### Warum keine Preisfrenkung?

Das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Entwicklung brauchte durch die Schwierigkeiten einer Lohnsteigerung nicht gefährdet zu werden, wenn die Industrie auf dem Wege der Preisfrenkung die nötige Massenkaukraft schaffen, die technischen und organisatorischen Fortschritte der letzten Jahre dem Volksganzen nutzbar machen würde. Die wichtigste Triebkraft der Preisfrenkung, der freie Wettbewerb, ist jedoch so weitgehend ausgeschaltet, daß mit einer Verbilligung auf der ganzen Linie kaum zu rechnen ist.

Dr. Arthur Zelle im „Wirtschaftsdienst“ (Hamburg).

Die Verbesserungen der Produktionsmethoden ebenso wie die Minderung der Selbstkosten und das Steigen der Löhne und des Verbrauchs, die sich daraus ergeben, sind zum überwiegenden Teile der Tatsache zu verdanken, daß es weder Zoltarife noch Benachteiligungen auf einem weiten ausgedehnten Wirtschaftsgebiete gibt.

Diese Worte kommen aus anderem Geist als die Worte, die deutsche Unternehmer aufzubringen vermögen. Statt durch Lohnerhöhungen und Preisverbilligungen die Konjunktur stolt ins dauernde Laufen zu bringen, verfolgen sie eine kurzfristige Preiserhöhungspolitik, die den jetzigen Konjunkturaufschwung frühzeitig wieder abdroffeln muß.

Dieser deutsche Unternehmergeist sollte aber auch den Arbeitern und der übrigen Bevölkerung die Notwendigkeit der Gewerkschaftsarbeit vor Augen führen. Preisverbilligung und Lohnerhöhung werden bis auf weiteres Resultate des gewerkschaftlichen Kampfes bleiben. Von den Erfolgen der gewerkschaftlichen Kämpfe wird es letzten Endes abhängen, welche Länge die jetzige Konjunkturwelle haben wird.

### Die Verhandlungen über ein Mühlenkartell.

Dem „Berliner Tageblatt“ wird geschrieben: „Die gegenwärtig im Gange befindlichen Verhandlungen über die Bildung eines Mühlenkartells, welches in der Hauptsache die großen weizen mahlenden Handmühlmühlen umfassen dürfte, ohne etwa die Roggenmühlmühlen zurückzustellen, scheinen doch günstiger fortzuschreiten, als bisher in der Deffentlichkeit angenommen wurde. Sie sind zwar durch die Urlaubreise des Herrn Karl Scheuer (Getreide-Industrie-Kommission Akt.-Ges. in Berlin) zunächst unterbrochen, befinden sich aber in gutem Zuge. Es fanden kürzlich diesbezügliche Besprechungen in Baden statt, die eine grundsätzliche Einigung in den wichtigsten Fragen in greifbarer Nähe rückt. Das Kartell wird voraussichtlich mindestens 65 Proz. aller deutschen Weizenmühlmühlen (der Kapazität nach) umfassen, und zwar wird der Name nach dem gegenwärtigen Vorschlag „Deutsche Mühlenvereinigung Akt.-Ges.“ sein.“

Eine befreundete Bankgruppe soll (nach dem jetzigen Stande der Verhandlungen) die sämtlichen Anteile des Scheuer-, des Altkirch- (Baumann-Löwy-Sträßburg),

des Kampfmeyer- und wahrscheinlich auch des Werner u. Nicola- wie des Plange-Konzerns übernehmen, die sämtlichen angeführten Mühlenkonzerne werden im Aufsichtsrat der „D. M.“ vertreten sein. Als allgemeine Grundlage der Beteiligungen dürfte die Berechnung der Leistungsfähigkeit sein, und es wird angenommen, daß wenigstens ein Teil der auseinander gesprengten Berliner Mühlenvereinigung sofort, ein anderer wahrscheinlich etwas später sich beteiligen werde. Oberregierungsrat Hagedorn ist als Leiter der Kartellstelle sowie der „Mühlenbank“ vorläufig in Aussicht genommen. Eine noch nicht ganz genaue Berechnung ergibt als Leistungsfähigkeit von Salomon (Berlin) 3500 Sack, Victoria 1700, Dampfmühle 1500, Humboldt 1800, dem Kampfmeyer-Konzern 10 000, für den Altkirch-Konzern, der sich neuerdings durch größere Erwerbungen in Deutschland weiter ausbreitete, 13 300, Scheuer 15 000, Werner und Gottschalk rund 9000, Plange 12 000 Sack täglich (ein Sack = 100 Kilogramm). Bemerkenswert ist die Vereinigung der Interessen von Nord- und Süddeutschland seit dem Eindringen von Kampfmeyer nach Süddeutschland (Rheinmühlwerke-Mannheim) und neuerdings von Scheuer (beziehentlich der fusionierten Getreidekommission Akt.-Ges. mit ihren sechs Mühlenbeteiligungen in Krefeld, Witten, Dortmund, Münster, Köln und Hameln) über die Hessische Rastmühle in Mannheim, wodurch gleichzeitig die Rivalität der ober- und niederrheinischen Großmühlen, die schon vorher durch die verschiedenen Beteiligungen des Altkirch-Konzerns wesentlich überbrückt wurde, weiter gemildert worden ist. Obwohl unlängst nach inspirierten Mitteilungen der Zweck der neuen Vereinigung in der „Rationalisierung“ bestehen soll, so geht doch der Plan, der eigentlich durch die Zusammenballung von Getreidehandel und Mühlenbetrieb (d. h. infolge bestehender Interessentoffnungen) erzwungen worden ist, auf eine wirkliche Umorganisation der gesamten Mühlenindustrie hin, insofern, als ähnlich, wie es vor dem Kriege in Deutschland (am Oberrhein) der Fall war, die Produktionsregelung und die Preisfrage von einer gemeinsamen Stelle überwacht werden soll. Die gegenwärtige Mahlfähigkeit der deutschen Mühlen werde durch die starken Einfuhren von Feinmehlen nach Deutschland nicht entfernt ausgenützt, überschüssige Ausmahlungen von Fein- (aber auch von Brot-) Mehlen sollen in Zukunft möglichst unterbleiben. Gleichzeitig wird eine wirksame Propaganda für deutsche Feinmehle einsetzen, wobei einmal darauf hingewiesen wird, daß die Bevorzugung der fremden Mehle bei uns auf einem völligen Vorurteil beruhe, zumal da uns die gleichen Kleberweizen wie den kanadisch-amerikanischen Mühlen zur Verfügung stehen.

Es wird ausdrücklich versichert, daß an Preis-erhöhungen für Brotmehle nicht gedacht werde. Es handle sich vielmehr um die rationelle Ausnutzung der Mahlfähigkeit und Ausschaltung überflüssigen Wettbewerbs, damit die deutschen Mühlen nicht wie bisher ihre Ausschichten vielfach lediglich auf spekulative Getreidegewinne zu begründen brauchten. Wie es scheint, ist es gerade die Dividendenfrage der Aktienmühlen, die den fraglichen Bestrebungen am stärksten förderlich ist.

Soweit das „Berliner Tageblatt“. Wir kommen in nächster Nummer auf die Angelegenheit zurück.

### Zur Diskussion über den Zusammenschluß.

Der vorliegende Statutenentwurf hat, wie zu ersehen ist, auf der ganzen Linie eine scharfe Kritik ausgelöst. Man war doch im allgemeinen anderer Ansicht über die kommende Verschmelzung. Aber auch niemand, der sein Ja für die Sache gab, würde es nochmals tun. Daß solche Opfer gebracht werden sollen, ist mir nicht verständlich. Von uns aus gesehen, ist dieser Entwurf eine Mißgeburt, die nicht lebensfähig bleiben kann. Die Verschmelzungskommission hat anscheinend mit den zahlenden Mitgliedern nicht gerechnet, oder sie steht nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Mitgliedern, denn sonst hätte dieser Entwurf anders aussehen müssen. Das Bedauerliche ist, daß Kollege Bader schreibt, „die Hoffnung einer Abänderung darf nicht genährt werden“, also sollen wir uns so damit abfinden (Diktatur). Wozu eröffnet man aber eine Diskussion? Etwas zur Unterhaltung oder zur politischen Arbeit? Ich denke doch zu letzterem. Das Mitglied darf unter keinen Umständen bei diesem Neubau einer Organisation ausgeschaltet werden, denn hierin liegen wertvolle Bausteine. Es erübrigt sich hier an dieser Stelle, alle Einzelheiten nochmals aufzuzeigen, die uns im Wege stehen, weil sie schon in ihrem Umfang zu Genüge in unserer „Verbands-Zeitung“ bekanntgegeben sind. Es ist wirklich nicht der Mühe wert, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen. Faktischer wäre es gewesen, wenn die Verschmelzungskommission sich von dem Gedanken hätte leiten lassen, die organisatorischen Errungenschaften im Rahme-

der bestehenden Verbände so lange fortbestehen zu lassen, bis der gegebene Zeitpunkt da wäre, sie abzuändern und dann die Ursachen hierzu den Mitgliedern zu unterbreiten. Die Agitation, die sich durch die Verschmelzung nötig macht, ist nun durch den Entwurf unmöglich gemacht, weil die Mittel hierzu nicht mehr ausreichen. Unseren Verbandsdelegierten muß es zur Aufgabe gemacht werden, daß hierin gründlich Wandel geschaffen wird. In allem Übrigen schließen wir uns der Kritik des Kollegen Hodapp, Berlin, an.

Johann Böw, Andernach.

In der „Verbands-Zeitung“ Nr. 38 wird vom Kollegen Hodapp unter anderem die Herabsetzung der Unterstützungsätze als abschreckendes Beispiel gegen die Verschmelzung angeführt. Es ist doch Aufgabe eines jeden Mitgliedes, den Satzungsentwurf dahin zu ändern, daß aus dem großen Unterstützungsverein wieder eine Kampforganisation wird. Verweise hierbei auf die Nr. 24 unseres Verbandsorgans, wo unter der Rubrik „Finanzen“ die gezahlten Unterstützungen im Jahre 1926 sich zusammenlegen:

Krankenunterstützung	364 016 M.
Arbeitslosenunterstützung	365 726 "
Sterbegeld	89 852 "
Rotunterstützung	10 324 "
Umzugsbeihilfe	6 488 "
Weihnachtsunterstützung	89 076 "
Rechtschutz	16 362 "
<b>Zusammen</b>	<b>941 844 M.</b>
Gemahregeltenunterstützung	892 M.
Streikunterstützung	70 117 "
<b>Zusammen</b>	<b>71 009 M.</b>

Also 941 844 M. für Unterstützungen als Lockmittel aus agitatorischen Gründen und nur 71 009 M. für Kampfunterstützung. Das muß jedem Klassenbewußten Kollegen zu denken geben, wohin der Kurs führt. Das bedingt nicht nur Aenderung und Streichung vieler Paragraphen im neuen Statut, sondern darüber hinaus mit Hilfe des A.D.S.B. Beseitigung der famosen Schlichtungsinstanzen, welche doch lediglich nur zu Nutz und Frommen des Unternehmertums geschaffen worden sind. Mehr Kampfigkeit, Solidarität und Klassenbewußtsein, Kollegen, dann werden wir die Feinde der Arbeiterschaft schlagen und uns ein menschenwürdiges Dasein erkämpfen.

O. Hegewald, Dresden.

In der Ansichtskartensammlung unseres Betriebes befindet sich eine solche von Hannover, datiert vom 20. November 1907, auf welcher den Kollegen Grüße von der Brauer-, Bäcker-, Müller- und Fleischerverbände übermittelt werden. Nachdem nun dieses Jubiläum 20 Jahre besteht, sind wir jetzt bereit (oder auch nicht), die Ehe rechtmäßig zu schließen. Was ich nicht verstehen kann, ist, daß ~~man sich~~ die Verschmelzung hat doch die höchste Instanz in jedem Verband, nämlich die Urabstimmung der Mitglieder, beschlossen. Was soll da die Aufforderung des Kollegen Hodapp, zum nächsten Verbandstag nur Gegner der Verschmelzung zu wählen. Meines Erachtens hat der Verbandstag sich mit der Verschmelzung als gegebener Tatsache abzufinden und nur über die Mittel, Einrichtung des neuen Heims usw. zu beraten und zu beschließen.

In unserem Verband befinden sich außer den Getränkearbeitern doch auch noch einige Müller. Die haben, glaube ich, doch ein ernstliches Interesse an dem endgültigen Zustandekommen der Verschmelzung. Sind doch die Betriebe gar nicht so selten, wo die Mühle eine Brotfabrik angegliedert hat oder ungeteilt. Wenn es dann vorkommt, wie in Leipzig, daß der Larij der Müller um wöchentlich 8 M. hinter dem Bäckertarif herhinkt, so ist das Anschauungsunterricht, den eine geeinte Organisation beibringen muß. Dies war ein Beispiel von vielen.

Noch eine andere Frage des Statutenentwurfs ist wohl noch nicht öffentlich diskutiert worden. Es handelt sich um die neu gegründete Alters- und Invalidenunterstützung. Da lautet der Entwurf, daß nur derjenige diese Unterstützung erhält, dessen Einkommen einschließlich der Rente 60 Proz. des Lohnes eines gleichwertigen Arbeiters nicht übersteigt. Ich habe versucht, hinter die Gründe dieses Beschlusses zu kommen. Beim 60 Proz. des Lohnes zum Leben a. streichen, beziehen wir eigentlich doch zu viel Lohn. Das ist aber wirklich nicht der Fall; denn erstens wird das Gegenteil immer in der „Verbands-Zeitung“ behauptet, und zweitens ist jedem sein Portemonnaie für das Gegenteil der beste Beweis. Also muß ein anderer Grund vorhanden sein. Keine Gedanken haben sich dahin konzentriert, daß, wer über 60 Proz. erhält, zu langsam verhungert und deswegen dem Verband zu lange an der Tasche liegt. Sollte ich mich irren, so bitte ich um Berichtigung. Wenn schon jedes Mitglied wöchentlich 30 Pf. für diese Klasse zahlen muß, so soll auch jeder, dem das Glück beschieden ist, den Zeitpunkt der Pensionierung zu erleben, diese Unterstützung erhalten. Zum Beispiel sind alle in Konsumvereinen beschaffigten Bäcker, Müller und Fleischer Zwangsglieder einer Pensionskasse und müssen dafür wöchentlich über 2 Mark Beiträge zahlen. Alle diese Kollegen würden bestraft, weil sie fürs Alter bereits sorgen und dann noch dreißigjähriger Tätigkeit in der Invalidenrente 60 Proz. beziehen. Auch diese Frage muß meines Erachtens noch abgeändert werden.

Hermann Kolcher, Leipzig.

In Nr. 23 der Verbandszeitung begann die Diskussion über den Entwurf zum Statut, auf Grund dessen die Verschmelzung perfekt werden soll. Es haben seitdem eine Reihe von Kollegen in der Verbandszeitung zur Sache Stellung genommen. Bis jetzt aber leider nur Kollegen von gewissem Alter und Jahrgang und wohl auch Kollegen von gewissem Betrieben. Warum ich dieses betone werde ich später erklären. Die Kritik über den Entwurf ist bis jetzt bis auf ein paar Ausnahmen so ausgefallen, wie ich es mir gedacht habe. Man kann ein großer Freund der Verschmelzung gewesen sein, aber wie die Sache jetzt herauskommt, stellen sich wohl bei einem großen Teil der Kollegen andere Gesichte ein. Daß wir, d. h. unsere Organisation, als die größte und beständigste, Opfer bringen müssen, darüber

war sich wohl jeder Kollege klar, der überhaupt über diese Frage etwas nachdachte. Der Entwurf aber, wenn er so, wie er jetzt aussieht, für uns Gesetz werden soll, weist Bestimmungen auf, die für uns, nachdem was wir bis jetzt gewohnt waren, einfach ungenießbar sind. Die Bestimmungen die ich meine, sind schon von einem Teil der Kollegen in der Verbandszeitung entsprechend gewürdigt worden. Ich will deshalb nicht mehr weiter darauf eingehen. Was manchen Kollegen auch stuhlig machen wird, ist die ganz gewaltige Verschlechterung des Unterstützungswezens, besonders daß der 7. Tag der Unterstützung in Wegfall kommen soll. Als ob man am Sonntag nichts zum Leben brauchte. Wenn uns die Verschmelzung so große finanzielle Vorteile bringen soll, ist eine solche Knauerigkeit nicht zu verstehen.

Was mir die größten Bedenken und Sorgen macht, ist die Beitragsregelung, wie dieselbe vorgesehen ist. Ich begrüße die Einführung der Invalidenversicherung, die zweifellos manche Not lindern wird. Die vorgesehene Regelung geht aber zu weit, nämlich was das Zahlen betrifft, und das ist doch immer noch der Schwerpunkt einer Sache. Nun kommt das, was ich vorher angeführt. Durch die hohen Beiträge werden ganz besonders schwer die Kollegen der kleinen und mittleren Betriebe getroffen, die meistens in kleinen Städten oder auf dem Lande liegen. Wie jeder Kollege weiß, ganz besonders aber die Vertrauensleute und Unterkassierer, ist in solchen Orten viel schwereres Arbeiten als in einer großen Stadt. Die Möglichkeit, die Kollegen zu überzeugten Gewerkschaftlern heranzubilden ist geringer als in größeren Orten und Betrieben, dagegen ist aber das Unternehmertum um so rücksichtsloser den Kollegen gegenüber. Genannte Umstände äußern sich wieder in der Lohnhöhe und das ist der springende Punkt. Haben sich die Kollegen der Verschmelzungskommission keine Gedanken darüber gemacht, wie es wirken muß, wenn gleich Beitragserhöhungen von 40 bis 50 Pf. herauskommen, bei einem Wochenlohn von 42 M., von dem gleich 3 bis 3,50 M. für Soziallasten abgehen. Wer will da Unterkassierer sein, bei Beiträgen von 1,50 M. mit Sozialzuschlag, vielleicht werden sie auch noch höher. Auf der einen Seite geringere Unterstützungen, auf der anderen Seite mehr bezahlen. Nein, so war die Sache doch nicht gemeint. Es wird die Werbetraut unserer Organisation nicht stärken, sondern das Gegenteil wird eintreten und das soll wohl nicht kommen. Der Zuschlag für die Invalidenversicherung darf unter keinen Umständen höher sein als 10 Pf., bis zu einer Lohnhöhe von 50 M. Besonders die jüngeren Kollegen werden stuhlig werden bei so hohen Zuschlägen, denn diese denken an alles andere als schon ans Invalide werden. Vielleicht ließ sich auch eine Altersklausel einschleichen? Alles in allem: Der kommende Verbandstag wird da noch vieles zu schaffen haben, wenn die Verschmelzung derart ausfallen soll (wenn sie überhaupt zustande kommt), daß in uns das Gefühl ausgelöst wird, etwas geschaffen zu haben, was uns vorwärts bringt. Gelingt das nicht, so laßt uns noch einige Zeit allein bleiben. Die Zeit wird auch in diesem Fall für uns arbeiten und manches wegräumen, was heute noch hindert. Die Kollegen allerorts aber möchte ich auffordern, dem Delegierten, den sie zum Verbandstag wählen, die Beifugung mitzugeben, unter keinen Umständen der Verschmelzung zuzustimmen, wenn sie nicht in einer Form kommt, die uns einigermaßen zusagt.

Max Albejer, Waldkirch im Breisgau.

Eine verhältnismäßig große Zahl von Kollegen hat sich bereits an der Diskussion beteiligt und mit Ausnahme der Kollegen Salomon, Hodapp (Berlin), Küster (Danzig) und Klingerhaujen (Hamm), letzterer unter Zuhilfenahme eines Zitates von Goethe, mehr oder weniger für die Verschmelzung, unter starker kritischer Beleuchtung des vorliegenden Satzungsentwurfs, ausgesprochen. Was ist geschehen, was eine zum Teil starke Erregung hervorrief? Kollege Bader hat am Schluß seines Artikels in der „Verbands-Zeitung“ Nr. 22/27 betont: „An diesen Grundlinien des neuen Verbandes kann nichts geändert werden.“ Das ist seine persönliche Ansicht. Wer will ihm das verübeln? Es braudt aber nicht die Ansicht der zum Verbandstag entsandten Delegierten zu sein. Es ist in der Diskussion darauf hingewiesen worden, von der großen Kommission hat sich noch niemand zum Wort gemeldet. Es geschieht hiermit, nicht im Auftrag der übrigen Mitglieder, sondern rein persönlich, und doch glaube ich sagen zu können, auch die übrigen in Augsburg zur großen Kommission zugewählten Kollegen stimmen mit mir überein.

Für mich als Kommissionsmitglied ist maßgebend, was in der „Verbands-Zeitung“ Nr. 15/26 als „Grundzüge für den neu zu schaffenden Verband“ bekanntgegeben wurde und worüber die Urabstimmung stattgefunden hat. Es haben zwei Sitzungen der großen Kommission stattgefunden, im Januar und März 1926. Daraufhin wurde im Mai 1926 den Mitgliedern der großen Kommission mitgeteilt, daß die keine Kommission (Vorstandsvertreter) einmütig der Ansicht war, daß es der Zusammenkunft der großen Kommission nicht mehr bedürfe. Ende September 1926 erging nochmals die gleiche Mitteilung, als von dritter Seite angeregt wurde, die große Kommission zu den zukünftigen Beratungen hinzuzuziehen. Die große Kommission, d. h. die vom Verbandstag gewählten Mitglieder zur Verschmelzungsvorbereitung, tragen die Verantwortung mit bis zur Urabstimmung. Dies schied ich voraus, damit die Kollegen meine Stellungnahme zum Satzungsentwurf verstehen. Mir wurde am Dienstag, dem 12. Juli 1927, in einer Versammlung in Minden entgegengehalten, der Hauptvorstand hat einen Generalbefehl herausgegeben, was nicht es da, daß wir uns an der Verbandstagswahl beteiligen. So wird die Aeußerung des Kollegen Bader aufgefaßt und trotzdem darf sie so nicht aufgefaßt werden. Es heißt ganz ausdrücklich: Entwurf zu einem Statut usw. Also darin liegt schon begründet, daß dieser Entwurf abgeändert werden kann. In § 32 Abs. 4 des alten Statuts heißt es:

„Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.“

Dieser § 32 ist in Abs. 1, 2 und 4 wörtlich in den Entwurf mit übernommen und ich verweise noch besonders auf Abs. 1. Dieser räumt den Ortsvereinen das Recht ein, Anträge zum Verbandstag zu stellen, also auch Anträge auf Aenderungen der Statuten bzw. des Entwurfs. Aus diesem Grunde halte ich die starke Erregung in den Mitgliedschaften nicht für angebracht. Vielmehr sollen in allen Ortsvereinen Statutenkommissionen eingesetzt werden, die das Statut und den Entwurf zur Hand nehmen und entsprechende Aenderungsanträge den Mitgliedschaften der Ortsvereine zur Annahme und Weiterleitung an den Hauptvorstand empfehlen. Das ist praktische Arbeit. Danach dürfte es sich erübrigen, auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs einzugehen; es soll dies nur in einer Generalübersicht geschehen.

In unserer „Verbands-Zeitung“ Nr. 15/26 unter „Grundzüge“ heißt es unter Abs. 9: „Innerhalb einer Unterstützungsperiode — das sind 65 Wochen — kann Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung für folgende Tage gezahlt werden.“ Also hier haben wir schon einen Passus, wo die kleine Kommission oder vielmehr der Spiritus rector, der den Entwurf fertigstellte, von der Ansicht der großen Kommission abwich. Also 65- nicht 78wöchige Unterstützungsperioden. Solche Abweichungen sind noch mehr zu entdecken. So war man sich in der großen Kommission in bezug auf die Verbands-, Alters- und Invalidenunterstützung einig, daß man mit einem Beitragsatz von 5, 10 und 15 Pf. (Käppler-Supper) auskommen würde. In der großen Kommission war die Ansicht vertreten, daß es für unsere Mitglieder an sich eine Belastung sei, wenn die Bezugsdauer bei Unterstützungen von 120 Tagen auf 90 Tage zurückgeschraubt werde. Gleichzeitig war man sich aber auch darüber klar, daß diese Rückvidierung eventuell auch kommen würde, wenn es nicht zur Verschmelzung komme. Im Juni 1925, wo der Verbandstag in Augsburg stattfand, hatten wir noch eine wirtschaftliche Blüte, wenn auch nur Scheinblüte, so daß auch Kollege Bader dem Antrag 149: „Erhöhung der Bezugsdauer von 90 auf 120 Tage“ freudig seine Zustimmung gab, hatten sich doch unsere Finanzen seit Beendigung der Inflation gut entwickelt. Würde der Verbandstag im Frühjahr 1926 stattgefunden haben, dann, dessen bin ich überzeugt, würde sich Kollege Bader mit Händen und Füßen gegen eine Erhöhung der Bezugsdauer gestraubt haben. Diese Tatsache ist auch Kollegen Hodapp bekannt; daher ist es kein vornehmes Mittel, mit dem angeblichen Verlust von 30 Tagen Bezugsdauer zu operieren. Die Dinge liegen ähnlich so, wie vor der Urabstimmung zur Verschmelzung im Jahre 1921. Im Hinblick auf den Satzungsentwurf hieß es damals bei den Verschmelzungsgegnern vor der Urabstimmung am 9. Oktober 1921: kommt es zur Verschmelzung, dann müssen die Beiträge wesentlich erhöht werden. Als die Urabstimmung vorüber und die Verschmelzung abgelehnt war, da kam am 29. Oktober 1921 der Pferdesuß schon zum Vorschein, indem an diesem Termin der Beirat in Altmühl die Beitragserhöhung beschlossen hat. Ob sich die Unterstützungsdauer von 90 Tagen bei gleicher Relation, wie im alten Statut, nicht halten läßt, darüber wird zu reden sein und werden entsprechende Anträge gestellt werden müssen.

Aber Kollege Hodapp täuscht sich auch in seiner Bezugnahme auf den § 58 Abs. 1 des Statuts. Er hofft als Verschmelzungsgegner, daß für die Auflösung des Verbandes vierfünftel Stimmen der anwesenden Vertreter nicht ausgebracht würden. Hier ist zuerst die Frage aufzuwerfen: Handelt es sich um eine Auflösung des Verbandes im Sinne dieses Paragraphen in der Zeit, als er geschaffen wurde? Dies ist ohne weiteres meines Erachtens zu verneinen. Vielmehr wurde eher daran gedacht, daß eine Auflösung eventuell aus politischen Gründen erfolgen müßte. Dann aber auch handelt es sich doch um eine Verschmelzung und nicht um Auflösung, was auch, wie Hodapp selbst annimmt, im Falle der Verschmelzung mit den Böttchern nicht erforderlich wäre. Wie war es denn bei der Verschmelzung der Brauerei- und Mühlenarbeiter? Des weiteren kommt aber auch der schon oben angeführte § 32 Abs. 4 des Statuts in Betracht. Der Verbandstag wird also mit Stimmenmehrheit den § 32 anwenden und den § 58 befeitigen.

Nun hat Kollege Hodapp uns noch ein recht zweifelhaftes Beispiel an die Hand gegeben. Er führt die Verschmelzung der Fabrik-, Glas- und Porzellanarbeiter an und will an Hand von Zahlen beweisen, wie Verschmelzungen auf die Weiterentwicklung der Organisation hemmend wirken. Dabei passiert ihm wieder das Malheur, daß er das Jahr 1925 mit „scheinbarer“ wirtschaftlicher Hochkonjunktur und das Jahr 1926 mit tatsächlicher wirtschaftlicher Krise miteinander vergleicht. In dieser Zeit traten bei allen Organisationen durch endlose Arbeitslosigkeit Mitgliederverluste ein. Dieses Beispiel beweist gar nichts. Wenn die Mittel gegen die Verschmelzung nicht durchschlagender sind, dann lieber Ludwig, packt ein mit eurem Segen. Es gewinnt den Anschein, als ob hier Angst vor Mehrarbeit vorliege. Da ist Kollege Schrems trotz aller Gegnerschaft doch objektiver, wenn er in Löz sagt: kommt die Verschmelzung, dann arbeiten wir im Gesamtinteresse mit.

Der Ruhhandel, der in der kleinen Kommission über die Gau- und Bezirkseinteilung, sowie bei der Befugung der einzelnen Posten sich abspielte, war wirklich nicht erhebdend. Bei allen diesen Fragen spielte nicht die Eignung der einzelnen Kollegen eine Rolle, sondern lediglich das Mehrheitsprinzip gab den Ausschlag von oben bis unten. Auch da werden spätere Korrekturen erforderlich werden. Weil dies aber bald erforderlich werden wird, deshalb sind auch dreijährige Perioden von Verbandstag zu Verbandstag zu lang und hat dieser vorerst alle zwei Jahre stattzufinden. Nach dem Verbandstag sollen diejenigen Kollegen entsandt werden, die das Vertrauen der Kollegen besitzen, ganz gleich, ob Brauereiarbeiter, Mühlenarbeiter, Bäcker, Konditor, Fleischer oder Böttcher.

Für die einzelnen Branchen können Branchen- oder Lohngebietskonferenzen abgehalten werden, wie dies in § 23 des Entwurfs vorgesehen ist. Daher ist auch § 11 Abs. 3 abzulehnen. In der Theorie macht sich der Abs. 1 des § 11 gut, in der Praxis wird er häufig nicht anzuwenden sein. Ebenso ist der Verbandsbeitrag in der im Entwurf vorgesehenen Form abzulehnen. Diejenigen, die ihn ganz befeitigen wollen, dürften um eine Begründung nicht verlegen sein. Den Widerspruch im § 22 Abs. 3 des Entwurfs

wird ja der Hauptvorstand klären. Meines Erachtens fallen unter sächliche Ausgaben auch Bureaueinrichtungen.

Alles in allem, Kollegen, seid etwas weniger egoistisch-materiell eingestellt und habt mehr das Allgemeinwohl der für den neuen Verband in Frage kommenden Arbeiterschaft im Auge. Nicht in der Berufsorganisation, die wir ja auch nicht mehr sind, wie Kollege Küster in bezug auf die Buchdrucker sagt, liegt das Heil, sondern in der Industrieorganisation werden die Mitglieder zur Solidarität erzogen. Das In-einer-Linie-Stehen mit den Buchdruckern hat sich ja auch nur auf die Gelehrten in den Brauereien bezogen, nicht auf die ungelerten Kollegen und auch nicht auf die Müller und Mühlenarbeiter. Es soll aber nicht nur einer Gruppe gutgehen, sondern das Bestreben muß dahin gehen, durch Schaffung großer Organisationen deren Einfluß zu stärken, um es zu ermöglichen, daß es der gesamten arbeitenden Klasse gutgeht. Das Herausstreichen des Kampfcharakters der Organisation unter Hintansetzung der Unterstützungseinrichtungen durch einige Kollegen hört sich in Versammlungen schön an, die Praxis redet eine andere Sprache. Beweist dafür auch die Kritik an der Festlegung der Höchstgrenze von 60 Proz. bei der Alters- und Invalidenunterstützungseinrichtung. Diese kann meines Erachtens auch auf 80 Proz. heraufgehoben werden, genau so wie bei den Angestellten. Im übrigen bemerke ich nochmals: Stellt zum Statut bzw. dem Entwurf desselben eure Anträge und beauftragt eure Delegierten, entsprechend zu handeln. Im Entwurf § 31 Abs. 1 ist die Zahl 1800 Mitglieder für einen Delegierten zu hoch gegriffen, 1500 Mitglieder ist hoch genug. Mit dem Wachsen der Organisation kann auch die Mitgliederzahl bzw. die Delegation gesteigert werden. Denkt bei eurer weiteren Stellungnahme zur Verschmelzung auch an das Prestige der Organisation. Seit 1919 beschäftigt uns diese Frage erneut aktiv. Die übrigen Gewerkschaften würden starke Bedenken über das Verhalten unserer Kollegen haben, wenn die diesmalige Aktion wieder scheitern sollte.

Wf. Supper, Bielefeld.

### Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Gedanke der Sondergerichte in der geschichtlichen Entwicklung und die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden.

Arbeitsgerichte sind Sondergerichte, die arbeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden. Ihre richterliche Funktion wird in starkem Maße getragen von Beisitzern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, die als Laien bezeichnet werden. Schon die preussische Gewerbeordnung aus dem Jahre 1845 und die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1869 hatten durch eine sogenannte Kann-Vorschrift die Errichtung von Arbeitsschiedsgerichten mit paritätischer Laienbesetzung vorgesehen. Durch das Gewerbeordnungsgesetz von 1891 wurde die Errichtung von Sondergerichten für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch. Die neuen Gerichtsinstanzen hießen Gewerbegerichte und waren rein kommunale Einrichtungen, ihr Vorsitzender bedurfte keiner Befähigung zum Richteramt und die Beisitzer wurden zu gleicher Zahl aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gewählt. Entsprechend den Gewerbegerichten wurden 1904 Kaufmannsgerichte zwecks Entscheidung in Streitigkeiten kaufmännischer Angestellter eingerichtet. Diese Sondergerichte bemühten sich sehr gut, sie konnten aber eine Zersplitterung des Rechtslebens auf dem Gebiete der Arbeitsrechtspflege nicht aufhalten, da sie erstens nicht jedes Arbeitnehmerverhältnis erfassen und zweitens weite Gebiete im Deutschen Reich ohne Sondergerichtsbarkeit ließen. Die Folge war, daß noch andere Instanzen sich der arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten annahm, z. B. Innungsschiedsgerichte oder vorläufige Arbeitsgerichte oder auch die ordentlichen Gerichte; also vier verschiedene, voneinander unabhängige Instanzen. Schon vor dem Kriege bestand das Bedürfnis, die Zersplitterung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu beseitigen. Der Artikel 157 der Reichsverfassung brachte den Gedanken der Vereinheitlichung unserer Arbeitsrechtspflege endgültig ins Rollen.

Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden sieht drei Instanzen vor. Als erste oder unterste Instanz gelten die Arbeitsgerichte. Diese sind einestheils von den ordentlichen Gerichten losgelöst, andererseits, sie sind anderenteils Staatsgerichte, da sie der Landesjustizverwaltung unterstellt sind, letztere ist aber bei dieser ihrer Tätigkeit an das Einverständnis der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebunden. Der Vorsitzende der Arbeitsgerichte soll ein ordentlicher Richter sein, mindestens muß der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden können für mindestens 1 Jahr und höchstens für 9 Jahre berufen werden. Berufung auf Lebenszeit setzt dreijährige Amtsdauer voraus. Alle Arbeitsstreitigkeiten kommen zunächst vor die Arbeitsgerichte, die als erste Instanz in genügender Anzahl vorhanden sein müssen. Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist ein Arbeitsgericht vorgesehen. Je nach Bedürfnis können aber mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Arbeitsgerichtsbezirk zusammengelegt werden. Landesgrenzen dürfen bei diesen gemeinschaftlichen Maßnahmen überschritten werden. Besonders ist noch zu betonen, daß die 1. Instanz, also die Arbeitsgerichte ein richterliches Glied in der Person des Vorsitzenden aufweisen.

Als 2. Instanz fungieren die Landesarbeitsgerichte. Ihre Vorsitzenden können nur fest angestellte Richter der ordentlichen Gerichte sein. Sie werden bestellt von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Sozialbehörde. Die 2. Instanz bildet keine Sondergerichtsbarkeit, sondern sie ist den Landgerichten eingegliedert. Ihre Kammern entsprechen den Zivilkammern der Landgerichte. Bei den Landesarbeitsgerichten erinnert an das Sondergericht nur die Tatsache, daß bei der Verwaltung und Dienstaufsicht die Landesjustizverwaltung im Einverständnis mit der Landesbehörde für die Sozialverwaltung handeln muß. Die Landesarbeitsgerichtsbezirke ergeben sich aus der Anzahl der Arbeitsgerichtsbezirke. Landesgerichtsbezirke können sich zu einem einheitlichen Landesarbeitsgericht vereinigen. Landesgrenzen sind auch hier kein Hindernis. Die 2. Instanz hat ebenbürtig der 1. Instanz nur ein richterliches Glied.

Die 3. Instanz der Arbeitsgerichtsbehörden heißt Reichsarbeitsgericht und ist ein Gericht des Reiches. Die Zahl seiner Senate bestimmen der Reichsjustiz- und der Reichsarbeitsminister, sie sind gleichzeitig als Zivilsenate des

Reichsgerichtes anzusehen, demnach ist die 3. Instanz der Arbeitsgerichtsbehörden dem Reichsgericht eingegliedert. Jeder Senat hat zwei Vorsitzende, welche die Senatspräsidenten oder die Räte des Reichsgerichts stellen. Die Vorsitzenden der Senate bekommen noch zwei richterliche Beisitzer zur Seite. Die Auswahl aller richterlichen Mitglieder trifft allein das Reichsgerichtspräsidium. Man sieht also, das richterliche Element tritt in der obersten Instanz stark hervor.

Wie steht es nun um die paritätische Laienbeteiligung? Die Laien, die Männer und Frauen sein können, sitzen in allen drei Instanzen. Die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte können in ganz bestimmten Streitigkeiten je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer zuziehen, dagegen wird für das Reichsarbeitsgericht in allen Streitigkeiten nur je ein Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugezogen. Die Beisitzer für die 1. und 2. Instanz beruft die höhere Verwaltungsbehörde. Vorschlagslisten werden von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht. Für das Reichsarbeitsgericht bestellt der Reichsarbeits- und der Reichsjustizminister die Beisitzer. Die Laienbeisitzer müssen je nach Instanz das 25., 30. und 35. Lebensjahr vollendet haben.

Bei den Arbeitsgerichten bestehen besondere Kammern für Arbeiter und Angestellte; für das Handwerk gibt es Fachkammern, die man als Handwerksgerichte bezeichnet. Bei den Handwerksgerichten besteht auch die einzige Ausnahme der gesamten Arbeitsrechtsprechung, nämlich den Instanzen ist die Zuständigkeit geblieben für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis.

Die Laienbeisitzer tragen in den einzelnen Instanzen die Amtsbezeichnungen Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter.

Abgesehen von der Rechtsprechung haben auch die Laien Anteil an der Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden, denn die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in Verwaltungsfragen der beiden unteren Arbeitsgerichtsbehörden gehört werden. A. B e m m e - M e e r a n e.

### Reichsgericht und Verfahrensvorschriften aus dem Betriebsrätegesetz.

In einem Streitfall von Betriebsräten, die mit Zustimmung der übrigen Betriebsratsmitglieder, die ihre Einwilligung zu der Entlassung ihrer Kollegen unter dem Druck des Unternehmers gegeben hatten, entlassen worden waren, hat das Reichsgericht 3. Zivilsenat, Urteil vom 23. Oktober 1925 unter anderem folgende Auffassung vertreten:

„Wie in der Revision zugegeben ist, sind freilich nicht sämtliche Verfahrensvorschriften der §§ 29 bis 33 B.R.G., auch wenn der Gesetzesbefehl mit den Worten „es ist“, „es hat“ oder in ähnlichen Wendungen erteilt ist, derart zwingender Natur, daß der Betriebsrat nicht auf die Befolgung der einen oder anderen wirksam verzichten könnte. Das Betriebsrätegesetz ist in einer politisch oder wirtschaftlich erregten Zeit, die bei dem Auftauchen zahlreicher neuer Rechtsgebieten eine schnelle gesetzgeberische Tätigkeit verlangte, beraten und beschlossen worden, und zeigt deshalb im Ausdruck nicht überall die Feinarbeit der Vorriegszeit. Dem Wortlaute einzelner Gesetzesbestimmungen allein ist daher nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen, ob sie nach dem Willen des Gesetzgebers eine Auf- oder eine Ordnungsvorschrift enthalten. Die richtige Entscheidung hierüber kann vielmehr nur an der Hand des Zweckes der einzelnen Vorschrift und unter Berücksichtigung des Interesses getroffen werden, das die Allgemeinheit, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft oder der Betriebsrat an ihrer Einhaltung haben. Unverzichtbar sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Uebersumpfung oder Ueberreizung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen. Ein näheres Eingehen auf die Frage, inwieweit der Inhalt der §§ 29 bis 33 B.R.G. von dem Betriebsrat kraft seines Selbstverwaltungs- oder Selbstbestimmungsrechtes (vgl. § 34 B.R.G.) unbeschadet der Rechtswirksamkeit seiner Beschlüsse außer acht gelassen werden darf, erübrigt sich jedoch. Denn diese setzt unerläßlich voraus, daß die Beschlüsse in einer wirklichen Betriebsratsitzung zustande gekommen in der die Teilnehmer das Bewußtsein haben, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder tätig zu sein, abzustimmen und zu beschließen.“

Daraus ergibt sich, daß das Reichsgericht mit Recht der Meinung ist, daß zwar einerseits nicht schematisch verlangt werden kann, daß alle Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes peinlich genau eingehalten werden, daß aber andererseits unbedingt verlangt werden muß, daß sämtliche Beschlüsse ohne Beeinflussung des Unternehmers zustande kommen. Auch Flatau äußert sich in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Seite 140, in demselben Sinne, wenn er schreibt:

„Uebermittelt der Vorsitzende einen an wesentlichen Mängeln leidenden Betriebsratswillen, so geht dies also zu Lasten des Empfängers, d. h., der Arbeitgeber oder die Behörde, an die die Erklärung sich richtet, oder der sie als weitere Grundlage dient, kann und muß diese als nicht vorhanden ansehen, mag es sich um die Beschwerde bei der Gewerbeaufsicht, einen Antrag an das Arbeitsgericht, die Zustimmung zur Kündigung aus § 96 oder dergleichen handeln. Der Vorsitzende, der so seine Befugnisse überschreitet, hat freilich die Abfertigung aus § 39 B.R.G. zu gewärtigen.“

Neuerdings hat das Reichsgericht wiederum in einem ähnlichen Streitfalle entschieden. Der 3. Zivilsenat hat in dem Urteil vom 25. Februar 1927 die Auffassung vertreten:

„daß der Richter ... nicht zu prüfen habe, ob ein Gruppenrat seine Entscheidungen in gehöriger Besetzung und unter Beobachtung der für seinen inneren Geschäftsverkehr gegebenen Verfahrensvorschriften gefaßt habe. Von dieser Auffassung abzuweichen, bieten die Ausführungen des Prüfungsrichters keinen Anlaß. Die Streitfrage, ob und von wem im gegebenen Falle ein Stellvertreter für den Kläger geladen werden sollen oder müssen, bedarf daher keiner Erörterung, da es sich bei ihr im wesentlichen um eine Verfahrensfrage handelt. Sie ist der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen. Es würde — auch unter Berücksichtigung der schubbedürftigen Interessen der Arbeitnehmer — zu Unbilligkeiten und zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn der Arbeitgeber sich auf einen ihm ordnungsmäßig mitgeteilten und, soweit erkennbar, allen

Anforderungen des § 96 des B.R.G. entsprechenden Zustimmungsbefugnis einer Betriebsvertretung nicht verlassen dürfte und gewärtig sein müßte, daß die Gerichte nach vielleicht jahrelanger Prozedurdauer wegen eines nicht von ihm, sondern lediglich von dem Vorsitzenden eines Gruppenrates verschuldeten formalen Verfahrensmangels dem Zustimmungsbefugnis und der Kündigung die Wirksamkeit absprechen.“

Beide Reichsgerichtsentscheidungen beziehen sich auf den Entlassungsschutz der Betriebsräte gemäß § 96 des B.R.G. Man darf als sicher annehmen, daß das Reichsgericht bei den Entlassungsschutzstreitigkeiten der Belegschaftsangehörigen nach § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes dieselbe Auffassung vertreten haben würde. Da die letzteren Entlassungsschutzstreitigkeiten weder bisher vor das Reichsgericht kommen konnten noch jemals vor das nunmehr zuständige Reichsarbeitsgericht kommen können, ist dieses höchste deutsche Gericht außerstande, sich hierüber zu äußern, aber es ergibt sich aus der Analogie der beiden Fälle, daß sie gleichartig behandelt werden müssen.

Weiter kann sich bei oberflächlicher Betrachtung beider Urteile die Meinung bilden, daß das Reichsgericht die Grundzüge des ersten Urteils gewissermaßen durch das zweite Urteil geändert habe. Jedoch ist auch dies unzutreffend. Das Reichsgericht hat in dem ersten Urteil festgestellt, daß die Betriebsvertretung ihre Entscheidungen selbständig fällen muß und daß Entscheidungen unglücklich sind, die unter dem Druck des Arbeitgebers erfolgen. In dem zweiten Urteil hat das Reichsgericht weiter festgestellt, daß die Befolgung von Formvorschriften des Betriebsrätegesetzes nicht zur Rechtsunsicherheit und zu Rechtsnachteilen führen darf.

Aus diesen beiden Grundzügen ergibt sich beispielsweise folgendes: Wenn der Arbeitgeber jedes einzelne Betriebsratsmitglied um die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsangehörigen ersucht, ohne den im § 96 des B.R.G. in Verbindung mit §§ 29 bis 33 des B.R.G. vorgeschriebenen Weg einzuhalten, dann ist die auf andere Weise erlangte Zustimmung der einzelnen Betriebsratsmitglieder ohne rechtliche Wirkung. Der Arbeitgeber kann hieraus den Einwand der Rechtsunsicherheit für sich nicht herleiten, denn die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sind ihm bekannt oder können ihm bekannt sein. Da weiter alle Maßnahmen auf seine unmittelbare Beeinflussung zurückzuführen sind, ist ihm auch die Ordnungswidrigkeit seines Verfahrens bekannt oder kann ihm bekannt sein, so daß die Feststellung der Wirkungslosigkeit der erlangten Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates durch das Gericht für den Arbeitgeber keinerlei Benachteiligung bedeutet. Dem auf solche rechtswidrige Weise entlassenen Betriebsrat ist daher der fällige Lohn jeweils zuzusprechen. Dieser Betriebsrat kann auch seine Betriebsratsfähigkeit nach wie vor weiter ausüben. Wenn jedoch in einem Streitfalle aus §§ 84 ff. des B.R.G. der Arbeiterrat die Vorschriften dieser Paragraphen nicht beachtet hat, wenn weiter auch die Bestimmungen der §§ 29 bis 33 des B.R.G. nicht ordnungsmäßig eingehalten worden sind, so darf sich aus diesen Verfahrensverletzungen weder für den Arbeitgeber ein Vorteil noch für den entlassenen Arbeiter ein Nachteil ergeben. Vor dem Arbeitsgericht, das einen derartigen Entlassungsstreit zu entscheiden hat, kann der Arbeitgeber weder mit Erfolg einwenden, es liege kein ordnungsmäßiger Beschluß des Arbeiterrats vor, noch kann das Gericht von sich aus den entlassenen Arbeiter deshalb abweisen, weil es festgestellt hat, daß Verfahrensvorschriften verletzt worden sind.

Zwischen Unternehmer und Arbeitgeber steht der Arbeiterrat. Weder der Unternehmer noch die Arbeiter können nachprüfen, ob die Geschäftsführung des Arbeiterrats stets den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Erklärungen des Arbeiterrats müssen also gegenüber dem Unternehmer und gegenüber den Arbeitern als ordnungsgemäß gelten. Weder darf der Unternehmer die Selbständigkeit des Arbeiterrats ausschalten, noch darf der Arbeiter Schaden erleiden, weil der Arbeiterrat Formfehler begangen hat. Diese Grundzüge des Reichsgerichts, die unbedingte Rechtsunsicherheit gewährleisten sollen, muß man als richtig anerkennen.

Arbeiterräte, die systematisch die Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes nicht beachten und damit dem Unternehmer Vorteile zuschanzen oder Arbeiter schädigen, können wegen groblichen Verstoßes gegen ihre gesetzlichen Pflichten auf Grund der §§ 9 bis 41 B.R.G. durch das Arbeitsgericht ihres Amtes enthoben werden. Ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes ist in der Lage, einen derartigen Antrag an das Arbeitsgericht zu stellen. Hieraus ergibt sich der normale Ausgleich zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung der Arbeiterräte. Von den Arbeiterräten selbst müssen dagegen die Gewerkschaften verlangen, daß sie sich über ihre Rechte und Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz genau informieren, damit schon von vornherein Benachteiligungen durch Formfehler ausgeschlossen sind.

### Arbeitsrecht.

#### Ein Amtsgericht über Arbeitsrecht.

L. Rach § 23 Abs. 1 des B.R.G. hat der Betriebsrat die Pflicht, spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit die Neuwahl in die Wege zu leiten. Unterläßt dies der Betriebsrat, so überträgt sich diese Pflicht auf den Arbeitgeber.

In der Wühle Gramberg zu Rastenburg besteht seit Jahren kein Betriebsrat mehr und hat die Betriebsleitung an diesem Zustand Gefallen gefunden. Endlich rafften sich aber die Kollegen dieses Betriebes auf, um die Wahl eines Betriebsrates in die Wege zu leiten, fertigten ein Wahlschreiben an und hängten es im Betrieb aus. Dies zu bereinigen, hatte Gramberg kein Recht. Er wollte aber andererseits das Zustandekommen eines Betriebsrates unmöglich machen. Wegen angeblichen Arbeitsmangels kündigte er dem barmherzigen Veranlasser und Mitunterzeichner des Wahlschreibens.

Vor dem Amtsgericht zu Rastenburg bezeugte der von Herrn Gramberg geladene Zeuge, Expedient Schiefer, daß zwar jedes Jahr um diese Zeit Entlassungen wegen Arbeitsmangels erfolgten, daß im vorliegenden Falle aber bei der Auswahl der Personen gewisse persönliche Momente für einzelne Arbeiter, die Herrn Gramberg nicht zusagten, mitgespielt haben.

Das Amtsgericht bezeichnet merkwürdigerweise eine solche Sachabhandlung als ganz natürlich und als einen Umstand, der

